

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Klaus Ernst, Karin Binder,  
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**

**– Drucksache 16/10743 –**

**Ansparungen für Rücklagen beim Arbeitslosengeld II****Vorbemerkung der Fragesteller**

Die Arbeitsgemeinschaft Köln reicht an Antragstellerinnen und Antragsteller auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) eine Belehrung aus, in der formuliert wird, dass die Leistungsbezieherinnen und -bezieher nach § 19 und § 28 SGB II verpflichtet seien, aus den monatlichen Leistungen nach diesem Gesetzbuch „Rücklagen für kommende einmalige, auch unvorhersehbare Bedarfe zu bilden“. Genannt werden beispielhaft Bedarfe für Ersatzbeschaffungen für Bekleidung, Hausrat, Möbel, Ansparungen für besondere Anlässe (Kommunion, Konfirmation, Trauung) und für Nachzahlungen für Jahresabrechnungen (Haushaltstrom). Weiterhin wird in der Belehrung formuliert: „Sofern die Ansparleistungen nicht oder nicht regelmäßig aus der Regelleistung getätigt bzw. zweckentfremdet verwendet werden, liegt unwirtschaftliches Verhalten vor. Im Wiederholungsfall kann nach § 23 Abs. 2 SGB II die Regelleistung in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden. Ich verpflichte mich daher hiermit, ab sofort regelmäßig und in ausreichender Höhe die monatlichen Ansparleistungen aus der Regelleistung zu erbringen und nicht zweckfremd zu verwenden.“ Diese Belehrung soll mit der Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II unterschrieben werden.

**Vorbemerkung der Bundesregierung**

Mit der Regelleistung nach § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) sollen Hilfebedürftige ihren laufenden Lebensunterhalt sichern und diese daher insbesondere für die Bedarfe des täglichen Lebens einsetzen. Die pauschalierte Regelleistung deckt die in § 20 Abs. 1 SGB II genannten laufenden und einmaligen Bedarfe ab. Sie ist so bemessen, dass grundsätzlich auch die in der Vorbemerkung aus der zusätzlichen Belehrung der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Köln zitierten Beispiele für Ersatzbeschaffungen aus der Regelleistung bestritten werden können. Dabei besteht Dispositionsfreiheit der Hilfebedürftigen, für welche Zwecke und in welcher Höhe sie Rücklagen für die Wiederbeschaffung derartiger Güter bilden. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Bildung von Rücklagen besteht hingegen nicht.

Nach § 23 Abs. 2 SGB II kann die Grundsicherungsstelle in pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens die Regelleistung ganz oder teilweise in Form von Sachleistungen erbringen, solange der Hilfebedürftige nicht in der Lage ist, mit der Regelleistung den Bedarf zu decken. Dies kann angenommen werden, wenn die Regelleistung durch unwirtschaftliches Verhalten vorzeitig verbraucht wird. Eine Beurteilung, ob die Umstellung von Geld- auf Sachleistungen ein geeignetes Mittel darstellt, den Hilfebedürftigen bei geeigneter Haushaltsplanung zu unterstützen, kann nur im Einzelfall durch den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erfolgen.

1. Handelt es sich bei dieser Belehrung um eine in der Praxis der Träger der Leistungen nach dem SGB II allgemein angewandte Belehrung?

Nein. Nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit erfolgt von der ARGE Köln die Belehrung über die Bildung von Rücklagen aus der Regelleistung nicht in jedem Fall, sondern nur, wenn ein Hilfebedürftiger im laufenden Leistungsbezug bei der ARGE vorträgt, die noch vorhandenen Geldmittel für unverhoffte Ausgaben seien nicht ausreichend oder die monatliche Regelleistung sei bereits vor dem Monatsende verbraucht.

2. Basiert diese Belehrung auf einer Dienstanweisung der Bundesagentur für Arbeit?

Wenn ja, auf welcher?

Nein. Die Belehrung der ARGE Köln beruht nicht auf einer Dienstanweisung der Bundesagentur für Arbeit.

3. Werden die Beziehenden von Leistungen nach dem SGB II auch darüber beigelehrt, wie hoch die monatliche Ansparleistung sein müsse?

Eine Belehrung bezüglich der Höhe der monatlichen Ansparleistung erfolgt nicht.

4. Wird den Beziehenden der Leistungen nach dem SGB II eine Übersicht gegeben, wofür sie ansparen müssen?

Über die in dem von der ARGE Köln verwendeten Vordruck zur Belehrung genannten Beispiele hinaus erhalten die Leistungsempfänger keine weiteren Hinweise oder Unterlagen.

5. Wie wird die vorgegebene Ansparleistung überprüft?

Nach Auskunft der ARGE Köln wird die Ansparleistung nicht überprüft.

6. Wie wird entschieden, ob die Leistungen nach dem SGB II „zweckfremd“ verwendet werden oder nicht?

Eine Entscheidung erfolgt auf Grundlage der Prüfung des Einzelfalls. Die ARGE Köln sieht insbesondere dann Anhaltspunkte für eine unsachgemäße Verwendung, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel vorzeitig verbraucht werden und aus diesem Grunde zusätzliche Leistungen beantragt werden oder die Regelleistung offensichtlich nicht für die Deckung der Bedarfe des täglichen Lebens eingesetzt werden.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die Form und die Schärfe der angedrohten Sanktion bei nicht erfolgender Ansparleistung?

Die Umstellung von Geld- auf Sachleistungen stellt nach Auffassung der Bundesregierung keine „Sanktion“ im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch dar.

Ungeachtet dessen wird die geschilderte Vorgehensweise der ARGE Köln von der Bundesagentur für Arbeit in Übereinstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgelehnt, da sie nicht zielführend erscheint und dementsprechend nicht im Einklang mit der geltenden Weisungslage steht.

8. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung rechtmäßig, eine solche Belehrung auszureichen und möglicherweise von der Gegenzeichnung dieser Belehrung die Annahme eines Antrages auf Leistungen nach dem SGB II abhängig zu machen?

Nach Auskunft der ARGE Köln wird die Annahme eines Leistungsantrages nicht von der Gegenzeichnung der Belehrung abhängig gemacht. Unabhängig davon wird die Vorgehensweise von der Bundesregierung in Übereinstimmung mit der Bundesagentur für Arbeit abgelehnt, soweit von den Leistungsempfängern eine Verpflichtungserklärung zur Bildung einer Rücklage abverlangt wird.

9. Wie bewertet die Bundesregierung diese Belehrung und ihre Anwendung im Rahmen der Antragstellung insgesamt?

Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind aufgrund der Beratungspflicht nach § 14 SGB I dazu verpflichtet, die Leistungsempfänger über die mit dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II verbundenen Rechte und Pflichten zu belehren. Im Allgemeinen bestätigt ein Antragsteller aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung mit seiner Unterschrift auf dem Antragsformular den Empfang des „Merkblatts SGB II“, das alle zum Zeitpunkt der Antragstellung erforderlichen Rechtsfolgenbelehrungen enthält, sowie die Kenntnisnahme des Inhalts. Auch eine Belehrung über die Pflicht zur zweckmäßigen Verwendung der Regelleistung ist grundsätzlich zulässig, sofern diese nicht pauschal, sondern auf die Situation des Einzelfalls bezogen eingesetzt wird.

Die Vorgehensweise der ARGE Köln, von Leistungsempfängern eine Verpflichtungserklärung zur Ansparung einer Rücklage abzuverlangen, ist hingegen zu beanstanden, da keine gesetzliche Verpflichtung zur Bildung einer Rücklage aus der Regelleistung nach § 20 SGB II besteht (siehe Vorbemerkung der Bundesregierung).

Die Bundesagentur für Arbeit wird die Agentur für Arbeit Köln als Träger der Grundsicherung auffordern, darauf hinzuwirken, dass die geschilderte Verfahrensweise zur Bildung von Rücklagen künftig unterlassen wird.

